
An alle Praxispartner
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

per Email

**Prof. Dr. rer. pol. habil.
Burkhard Utecht**

P r ä s i d e n t

Telefon +49 365 4341-100
burkhard.utecht@dhge.de

Sekretariat

Kathrin Brunner
Telefon +49 365 4341-101
Fax +49 365 4341-103
kathrin.brunner@dhge.de

Gera, 1. Juli 2019

Anhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestausbildungsvergütung für Studierende der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zum 1. August 2019 und zum 1. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Praxispartner,

aufgrund des im Mai bzw. Juni 2019 durch Bundestag und Bundesrat beschlossenen 26. BAföG-Änderungsgesetzes erhöhen sich zum 1. August 2019 der BAföG-Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG sowie die Beträge nach § 13a BAföG. Dementsprechend erhöht sich ab August 2019 für die Studierenden der DHGE auch die in ihrem Ausbildungsvertrag gem. § 111 ThürHG vorgeschriebene Mindestausbildungsvergütung, die an die o.g. Beträge gekoppelt ist.

Ab August 2019 berechnet sich die Mindestausbildungsvergütung wie folgt: 419 € (analog Grundbedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) zzgl. 55 € (analog Bedarf für die Unterbringung nach § 13 Abs. 2 Nr. BAföG) zzgl. 109 € (analog Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach 13a BAföG).

Dies hat für unsere Praxispartner zur Folge, dass sich die monatlich mindestens zu zahlende Vergütung von aktuell (und seit 4 Jahren unverändert) 537 € **ab dem 1. August 2019 auf 583 €** erhöht.

Darüber hinaus sieht das 26. BAföG-Änderungsgesetz ab dem 1. August 2020 eine weitere Anhebung der Beträge nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG im Gesamtumfang von 9 € vor, sodass sich die Mindestausbildungsvergütung für Studierende der DHGE **ab dem 1. August 2020 von 583 € auf 592 €** erhöhen wird.

Von den o.g. Anhebungen der Mindestausbildungsvergütung sind alle Ausbildungsverhältnisse betroffen, auch die bereits bestehenden. Sollte die jeweilige Ausbildungsvergütung, die Sie Ihren Studierenden gewähren, höher sein als die betreffende Mindestausbildungsvergütung, bleibt natürlich Ihre vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung hiervon unberührt. In diesem Fall dient dieses Schreiben lediglich der allgemeinen Information über die veränderte Gesetzeslage.

Auf unserer Internetseite finden Sie zum Download ein entsprechend aktualisiertes Ausbildungsvertragsformular, das für zukünftige Vertragsabschlüsse bitte verwendet werden soll. Verträge,

die mit dem „alten“ Formular bereits abgeschlossen wurden, müssen nicht durch das „neue“ Formular ersetzt bzw. neu vereinbart werden. Sie müssen nur sicherstellen, dass die von Ihnen jeweils tatsächlich gezahlte Vergütung mit der neuen Gesetzeslage konform ist.

Für Rückfragen, Auskünfte oder Erläuterungen steht Ihnen unser Team unter der Telefonnummer 0365/43 41 115 (Campus Gera, Frau Schmidt) bzw. 03691/62 94 75 (Campus Eisenach, Frau Höhn) gern zur Verfügung.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und möchte die Gelegenheit nutzen, mich im Namen aller Kolleginnen und Kollegen noch einmal recht herzlich für Ihr Engagement bei der Ausbildung junger Menschen zu bedanken.

Mit den besten Wünschen für eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Burkhard Uttecht
Präsident